

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma cognitas. Gesellschaft für Technik-Dokumentation mbH

**Stand 01 / 2022**

**cognitas.**

**Gesellschaft für Technik-Dokumentation mbH**

Alte Landstraße 6  
85521 Ottobrunn bei München  
Telefon: +49 89 61001-100  
Telefax: +49 89 61001-101  
E-Mail: [info@cognitas.de](mailto:info@cognitas.de)  
[www.cognitas.de](http://www.cognitas.de)

Geschäftsführer:  
Bernhard Huber  
Guido Abbenhuis  
Sitz der Gesellschaft: Ottobrunn  
Amtsgericht München  
HRB Nr. 126905  
Ust.-ID Nr. DE 205371257

Stadtsparkasse München  
BLZ 701 500 00  
Konto Nr. 114 118 359  
IBAN: DE96 7015 0000 0114 1183 59  
SWIFT-BIC: SSKMDEMM

**cognitas. finden Sie in**  
Aurich, Bad Kreuznach,  
Dortmund, Friedrichshafen,  
Hamburg, Kleve, München,  
Paderborn und Stuttgart.

## 1 Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der cognitas. abgeschlossenen Verträge.

## 2 Bindung an Angebote

1. Die cognitas. ist an ihre Angebote max. drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden. Ausschlaggebend ist Angebotslaufzeit laut Angebot.

2. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der cognitas. nach Ablauf dieser Frist, so ist die cognitas. berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

## 3 Leistungen der cognitas

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der cognitas. mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der cognitas. und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der cognitas. bilden.

## 4 Leistungspflichten des Auftraggebers

## 5 Vergütung

1. Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der cognitas. erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

2. Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der Auftragsbestätigung, schriftlich oder per E-Mail, durch die cognitas.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der cognitas vertraglich geschuldeten Leistung an den Auftraggeber.

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der cognitas. Keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch. Verzugszinsen werden mit 8% p.a. über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die cognitas. eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der cognitas. zu dem in dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag, jeweils schriftlich oder per E-Mail, als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der cognitas. zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der cognitas. den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der cognitas. Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die cognitas. zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der cognitas. zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, die cognitas. mit allen für eine gesetzesund vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z. B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z. B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.). Soweit der cognitas. solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die cognitas. ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die cognitas. bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die cognitas. von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei. Im Weiteren steht der Auftraggeber für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Informationen und insbesondere die Risiko- und Gefahrenanalyse ein; cognitas. ist nicht zur Überprüfung verpflichtet.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die cognitas. berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die cognitas. einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

## 6 Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, schriftlich oder per E-Mail, durch die cognitas., jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt VI. 3. benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertiggestellte technische Dokumentation das Unternehmen der cognitas. verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die cognitas. trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichviel ob bei der cognitas. oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das Gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die cognitas muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

## 7 Gefahrenübergang und Versand

1. Der Versand erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers, wenn nicht anders vereinbart, in elektronischer Form, z.B. per E-Mail.
2. Bei Versand auf Datenträger oder in gedruckter Form wird die cognitas. Auf Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.
3. Das Versandrisiko trägt, wenn nicht anders im Auftrag schriftlich vereinbart, der Auftraggeber.

## 8 Abnahme

1. Die Abnahme der von der cognitas. erstellten technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Diese hat unverzüglich nach Übergabe der technischen Dokumentation, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe zu erfolgen. Mit der Abnahme erklärt der Auftraggeber, dass die von cognitas. erbrachten Leistungen der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit entsprechen. Mängelgewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber ab diesem Zeitpunkt nur insofern zu, als es sich um versteckte Mängel handelt, die bei der im Rahmen der Abnahme erfolgten Prüfung durch den Auftraggeber objektiv nicht hätten erkannt werden können.
2. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

## 9 Gewährleistung

1. Ist die von der cognitas. gelieferte technische Dokumentation mangelhaft, so ist die cognitas. zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die cognitas. unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.
2. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von der cognitas. gelieferten technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde

innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation durch das Transportunternehmen oder die cognitas.) schriftlich zu rügen. Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

3. Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die cognitas. innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich um Schäden handelt, die nicht durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt wurden oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, welches der cognitas. zuzurechnen ist. Dieser Haftungsausschluss findet ebenfalls keine Anwendung bei der Herbeiführung von Körperschäden. Im Bereich von Schäden, die auf eine wesentliche Vertragsverletzung zurückzuführen sind und die nicht durch Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden und Körperschäden zum Gegenstand haben ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss durch die cognitas. objektiv vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 10 Haftungsbegrenzung

In Fällen des Verzuges ist die Haftung der cognitas. auf 0,5 % der Auftragssumme pro Kalenderwoche des Verzuges, maximal auf 5 % der Auftragssumme begrenzt.

## 11 Einräumung von Nutzungsrechten

1. Soweit zwischen der cognitas. und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt die cognitas. dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten technischen Dokumentation – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt.

2. Die cognitas. haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.

3. Die cognitas. versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert die cognitas., für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Die cognitas. liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

## 12 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die cognitas. zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

## 13 Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die cognitas. den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

## 14 Tätigkeit für Mitbewerber

Der cognitas. ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

## 15 Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der cognitas. von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der cognitas. vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

## 16 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

## 17 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort München (der Hauptsitz der cognitas.). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **18 Rechtswahl**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der cognitas. und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

## **19 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen keinen Einfluss. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Ottobrunn, Januar 2022